



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 16. März 1992

Decisione

Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der 700-Jahrfeier: Aufkauf Selbstbehalte im Rahmen ERG-garantierter Kredite gegenüber ärmeren Entwicklungsländern

Aufgrund des Antrages des EVD vom 10. März 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Aus dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier (BB vom 13.3.1991) sowie aus dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio. Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen (BB 3.10.1990), werden bis max. 110 Mio. Franken zum Kauf ERG-garantierter Guthaben (Selbstbehalte) bereitgestellt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, mit den betroffenen Gläubigern Verhandlungen zu führen und die notwendigen Vereinbarungen zum Aufkauf zu unterzeichnen.
3. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer" (1992: 50 Mio. Franken und 1993: 30 Mio. Franken) und der Rubrik 0703-3600.301 "Finanzhilfeschenkungen" (1992: 30 Mio. Franken) belastet.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	10	-
		EVED		
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Protokollauszug:

Muscatelli

Dodis





2301.4

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, den 10. März 1992

An den Bundesrat

Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der 700-Jahrfeier: Aufkauf von Selbstbehalten im Rahmen ERG-garantierter Kredite gegenüber ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländern

1. Wir beantragen Ihnen, einen Kredit in Höhe von maximal 110 Mio. Franken, wovon 80 Mio. Franken aus dem 400 Mio. Franken Rahmenkredit zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier und 30 Mio. Franken aus dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio. Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, zur Genehmigung.

2. Dieser Kredit dient zum Kauf der Selbstbehalte im Rahmen ERG-garantierter Guthaben gegenüber ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländer, welche im Rahmen des Pariser Clubs multilaterale Umschuldungsabkommen abgeschlossen haben. Die Durchführung der Aktion soll über die nächsten 12 Monate etappenweise erfolgen; die entsprechenden Ausgaben sind in den Budgets 1992 und 1993 vorgesehen.

3. In einer ersten Phase hat die Schweiz aus den für Entschuldungsmassnahmen vorgesehenen Mitteln internationale Aktionen unterstützt (vgl. Beilage 1). Bei der bereits laufenden zweiten Phase werden die bilateralen Massnahmen vorangetrieben. Im Dezember 1991 wurde den Banken in der Schweiz eine Kaufofferte für nicht-ERG-garantierte, kommerzielle Guthaben unterbreitet. Weitere Aktionen in diesem Bereich zum Aufkauf von Finanzkrediten auf dem internationalen Markt werden folgen. Der Finanzierung dieser Massnahmen haben Sie mit Bundesratsbeschluss vom 18.12.1991 zugestimmt.

Vorgehen

4. Im Bereich der ERG-versicherten und im Pariser Club umgeschuldeten Exportkredite betragen die Selbstbehalte der Exporteure und Banken gegenüber den Zielländern der schweizerischen Entschuldungsmassnahmen (vgl. Länderliste im Anhang der Botschaft vom 30.1.1991) gegenwärtig rund 580 Mio. Franken. Der Anteil der ERG beläuft sich auf etwa 1,5 Mrd. Franken. Wir beabsichtigen, - wie im Bereich der Finanzkredite - in einem ersten Schritt den Gläubigern dieser Ausstände eine Aufkaufofferte zu unterbreiten und danach

Verhandlungen mit den begünstigten Entwicklungsländern über den effektiven Schuldenerlass zu führen. Diese Zweiteilung der Abwicklung sollte die Bereitstellung eines ganzen Schuldentitelpakets, welches eine gewisse Wirkung erzielen kann und sich aus reinen Finanzkrediten, Selbstbehalten und ERG-garantierten Guthaben zusammensetzen wird, erleichtern. Die aufgekauften Titel würden von einem Treuhänder bis zum offiziellen Schuldenerlass verwaltet und allfällige Schuldendiensteinnahmen den betreffenden Entwicklungsländern gutgeschrieben.

5. Wir gehen davon aus, dass ein sehr hoher Anteil der Gläubiger ihre Guthaben in die Aktion einbringen werden. Da die im Budget 1992 enthaltenen Mittel nicht ausreichen dürften, um alle potentiellen Selbstbehalte aufzukaufen, wird die Aktion in mindestens zwei Etappen aufgeteilt (vgl. Beilage 2). Die in der ersten Etappe vorgesehenen Länder umfassen diejenigen der 1. Gruppe ("Toronto-Länder") und eine Anzahl der Länder unter Gruppe 2, wobei insbesondere Aegypten noch nicht zum Zuge kommen wird. Die Selbstbehalte bei der ersten Aktion belaufen sich auf rund 300 Mio. Franken und der ERG-Anteil auf rund 670 Mio. Franken. Falls für nachfolgende Etappen die hier bewilligten Mittel nicht ausreichen, würden wir erneut mit einem Antrag an den Bundesrat gelangen.

6. Inbezug auf die Aufkaufsofferte wird vom Grundsatz ausgegangen, dass der private Gläubiger ein seinem Risiko entsprechender Beitrag leisten muss (vgl. Botschaft vom 30.1.1991). Die Forderungen werden somit nur mit einem Abschlag erworben. Die sogenannten Sekundärmarktpreise für Schuldenpapiere der Entwicklungsländer können dabei als wichtigste und nachvollziehbare Eckwerte herangezogen werden. Bei der Festlegung der länderspezifischen Offertpreise müssen aber zudem vor allem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Sekundärmärkte sind nur beschränkt aussagekräftig: inbezug auf die potentiellen Länder sind sie sehr dünn und die Papiere von unterschiedlichen Qualitäten
- Umschuldungsverhandlungen im Pariser Club werden auf Regierungsebene geführt, was den Ergebnissen ein zusätzliches Gewicht verleiht und den Regierungen aber auch eine zusätzliche Verantwortung inbezug auf die Einhaltung der Bedingungen auferlegt
- Die privaten Träger von Selbstbehalten müssen ihre Anteile auch in die Umschuldungen einbeziehen lassen; ihre Titel lassen sich nicht vom ERG-Anteil trennen
- Die wiederholten Umschuldungen führen bei allen Akteuren (ERG, Banken, Exporteure und Bund) zu zum Teil beträchtlichen Verwaltungskosten
- Eine Entlastung auch auf Seiten des Schuldnerlandes kann nur realisiert werden, wenn ein bedeutendes Schuldenvolumen abgelöst werden kann, bzw. möglichst viele Gläubiger von Selbstbehalten an der Aktion teilnehmen, was gewisse Anreize erfordert

Dies vorangestellt gehen wir davon aus, dass die länderspezifischen Preise, welche anlässlich der Lancierung der Offerte festgelegt werden, sich am Sekundärmarkt orientieren und eine zusätzliche Prämie als Anreiz enthalten werden.

7. Wie in den diesbezüglichen Botschaften festgehalten wurde, tritt die ERG ihre Anteile an den Forderungen, bei welchen der Anteil der Exporteure zurückgekauft werden konnte, gegen Streichung von Bundesvorschüssen in gleicher Höhe an die Eidgenossenschaft ab. Falls es bei den späteren Verhandlungen auf Regierungsebene auch zu Schuldenerlassen mit Ländern kommt, bei denen die Eidgenossenschaft alte Forderungen im Rahmen von ERG-Krediten besitzt (es betrifft dies ältere Umschuldungen mit Bangladesch, Pakistan, Peru, Sudan und

Togo in Höhe von insgesamt rund 12 Mio.Fr.), werden diese auch miteinbezogen. Diese Massnahmen führen zu keinen ausgabewirksamen Belastungen.

Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

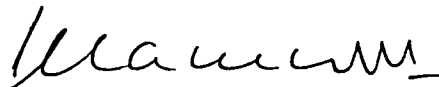
8. Den rechtlichen Rahmen für den vorgeschlagenen Kredit bildet das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0; Art. 10) sowie die Verordnung vom 12. Dezember 1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01; Art. 15, Absatz 1 und Art.21). Die maximal vorgesehenen 110 Mio. Franken werden dem 400 Mio.Franken Rahmenkredit zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer (BB vom 13.3.1991) und dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio. Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, belastet. Die entsprechenden Ausgaben sind im Budget 1992 unter der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer" (50 Mio. Franken) und der Rubrik 0703-3600.301 "Finanzhilfeschenkungen" im Budget 1992 (30 Mio. Franken) und im Budget 1993 unter der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer" (30 Mio Fr.) vorgesehen.

Konsultationen und Antrag

9. Mit dem Ausschuss der Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wurde das Vorgehen in diesem Bereich diskutiert. Bundesintern wurden für den vorliegenden Antrag die nachfolgenden Stellen konsultiert: BK, EDA (DEH, FWD), EJPD (BJ) und EFD (EFV); sie erklärten sich einverstanden.

10. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen:

- Beschlussdispositiv
- Uebersicht über die durchgeführten und in Vorbereitung stehenden Entschuldungsaktionen
- Indikative Länderliste für die erste Aufkaufaktion von Selbstbehalten im Rahmen von ERG-grantierten Guthaben

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszüge an:

- BK (1)
- EDA (6)
- EFD (2)
- EVD (GS 1, BAWI 5)

Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der 700-Jahrfeier: Aufkauf Selbstbehalte im Rahmen ERG-garantierter Kredite gegenüber ärmeren Entwicklungsländern

Aufgrund des Antrages des EVD vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Aus dem Rahmenkredit von 400 Mio. Franken zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier (BB vom 13.3. 1991) sowie aus dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio. Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen (BB 3.10.1990), werden bis max. 110 Mio. Franken zum Kauf ERG-garantierter Guthaben (Selbstbehalte) bereitgestellt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, mit den betroffenen Gläubigern Verhandlungen zu führen und die notwendigen Vereinbarungen zum Aufkauf zu unterzeichnen.
3. Die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen werden der Rubrik 0703-3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer" (1992: 50 Mio.Franken und 1993: 30 Mio. Franken) und der Rubrik 0703-3600.301 "Finanzhilfeschenkungen" (1992: 30 Mio.Franken) belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

BUNDESAMT FUER AUSSENWIRTSCHAFT (BAWI)

Beilage 1

Uebersicht über die durchgeführten und in Vorbereitung stehenden Entschuldungsaktionen

Die von der Schweiz **1991** im Rahmen der Entwicklungshilfe durchgeführten Entschuldungsmassnahmen führten bei den **15 davon begünstigten Ländern direkt zu einer Schuldenreduktion von insgesamt 414 Mio.Fr.** Die Aktionen teilen sich auf zwei Massnahmen auf: zum einen auf direkte Beiträge der Schweiz an von andern Ländern mitunterstützten Schuldentilgungen gegenüber Geschäftsbanken und internationalen Finanzierungsinstitutionen (Weltbank und Interamerikanische Entwicklungsbank); zum andern auf die Umwandlung von rückzahlbaren Entwicklungshilfekrediten der Schweiz in Geschenke. Die Mittel für diese Massnahmen stammen sowohl aus dem Rahmenkredit zur 700-Jahrfeier der Schweiz sowie aus den ordentlichen Rahmenkrediten der Entwicklungszusammenarbeit.

Bei der ersten Massnahme konnten Mozambique, Nicaragua, Niger und Peru begünstigt werden; sie erforderten budgetwirksame Ausgaben in Höhe von rund 35 Mio.Fr. Im Fall von Mozambique und Niger handelte es sich um den Rückkauf von Schulden gegenüber Geschäftsbanken zu einem Preis von 10 bzw. 18 Prozent des Nominalwertes. Die Schweiz hatte bereits 1988 und 1990 eine ähnliche Aktion zugunsten Boliviens unterstützt. Im Fall von Nicaragua und Peru ging es um einen Beitrag zur Tilgung der Zahlungsrückstände gegenüber der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Insgesamt führten die von der Schweiz und anderen Gebern zwischen 1988 und 1991 in diesem Bereich durchgeführten Massnahmen bei den davon begünstigten 5 Entwicklungsländern zu einem Entschuldungsvolumen von rund 1,6 Mrd.\$.

Die zweite Massnahme betraf die Umwandlung des öffentlichen Anteils (283 Mio.Fr.) von **Mischkrediten** in Geschenke; davon profitierten 11 Länder: Aegypten, Honduras, Indien, Jordanien, Kamerun, Marokko, Senegal, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Zimbabwe; sodann beschloss der Bundesrat auch, ein Darlehen (18 Mio.Fr) im Bereich der technischen Zusammenarbeit und **Finanzhilfe** an Peru aus den 70er Jahren in ein Geschenk umzuwandeln. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit hat die Schweiz somit nur noch Darlehen ausstehend gegenüber China, Indonesien, Kenia, Kolumbien (alles Mischkredite: insgesamt 110 Mio.Fr.) sowie gegenüber Indien (Transferkredit 12 Mio.Fr.) und Kamerun (20 Mio.Fr. Finanzhilfe). Seit 1987 vergibt die Schweiz bilaterale Beiträge nur noch in Geschenkform.

1992 stehen für eine Anzahl ärmerer Länder **weitere bilaterale Entschuldungsmassnahmen** in Vorbereitung (Kauf Selbstbehalte der Exporteure aus ERG-Geschäften und Bankkredite). Banken in der Schweiz offerierten dazu bereits Guthaben in Höhe von 12 Mio.Fr. zu einem durchschnittlichen Preis von 6% des Nominalwertes. Zur Zeit sind Gespräche mit spezialisierten Finanzinstituten im Gange, welche für den Bund zusätzliche Bankguthaben auf dem **internationalen Markt** aufkaufen können. Sodann wird in den kommenden Monaten den Exporteuren ein Angebot über den Abkauf von **Selbstbehalten** im Rahmen von ERG-gedeckten Exportkrediten erstellt. Nach Abschluss des Aufkaufs werden mit den begünstigten Entwicklungsländern **Schuldenerlass-Vereinbarungen** ausgehandelt, wobei es dabei auch um die Frage gehen wird, inwiefern der Erlass mit der Aeuftnung von **lokalen Gegenwartsfonds** zur Unterstützung von spezifischen Entwicklungsprojekten verbunden werden kann.

Beilage 2

Indikative Länderliste für die erste Aufkaufaktion von Selbstbehalten im Rahmen von ERG-garantierten Guthaben (in Klammer die gegenwärtigen Sekundärmarktpreise)¹:

1. Gruppe (Toronto- bzw. Trinidad-Länder und solche, welche Anrecht auf Toronto- bzw. Trinidad-Umschuldungsbedingungen haben)

Bangladesh	(27)	*
Bolivien	(13)	
Guinea	(18)	*
Guinea-Bissau	(10)	*
Madagaskar	(49)	
Nicaragua	(6)	
Mali	(35)	*
Senegal	(38)	
Sierra Leone	(5)	
Tansania	(23)	
Togo	(24)	
Sambia	(11)	
Sudan	(1)	
Zaire	(12)	
Zentralafrikanische Republik	(7)	*

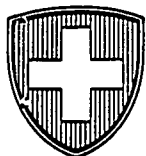
2. Gruppe (andere ärmere Club de Paris Länder; alles Schwerpunktländer der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit)

Ecuador	(23)	
Elfenbeinküste	(7)	
Jordanien	(30)	
Kamerun	(15)	
Pakistan	0	
Peru	(13)	
Philippinen	(52)	

Potentielle Länder für die zweite Aufkaufaktion:

Aegypten	(43)	
Gabon	(36)	**
Honduras	(22)	**
Jamaika	(76)	**
Kongo	(4)	**

1. Durchschnitt "bid"-Preise Dezember 1991-Februar 1992 ausser ** (Oktober 1991); * Schätzungen, da Markt inexistent oder praktisch inexistent



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

946.3

3003 Bern, den 13. März 1992

An den Bundesrat

Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der 700-Jahrfeier: Auf-
kauf von Selbstbehalten im Rahmen ERG-grantierter Kredite
gegenüber ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländern

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EVD vom 10. März 1992

Wir sind prinzipiell mit der eingeschlagenen Strategie einverstanden. Sie entspricht den in diesem Bereich getroffenen Beschlüssen des Bundesrates und den vorhandenen Rechtsgrundlagen. Sie führt ferner zu einer wirksamen Entlastung der ärmeren Entwicklungsländer von ihren Auslandsschulden. Ohne Entschuldung haben diese Länder nie eine Chance, aus ihren Problemen herauszukommen.

Wir erlauben uns indessen folgende Bemerkungen:

1. Mit dem vorliegenden Antrag wird der Spielraum für die Entschuldung der ERG, wie er seinerzeit mit dem EFD vereinbart wurde, voll ausgeschöpft. Bei weiteren derartigen Entschuldungsaktionen sind wir nicht mehr bereit, auf ERG-Vorschüsse im Umfang des Nominalwertes dieser Forderungen zu verzichten. Für uns wäre dann der Marktwert massgebend.

2. Es wäre bedauerlich, wenn die Schweizer Banken nicht bereit wären, ihre Forderungen zum Marktwert abzutreten, so dass wir auf den internationalen Märkten solche Forderungen aufkaufen müssten. Die Wirkung für die Entwicklungsländer ist zwar die gleiche, doch wäre es eleganter, wenn alle schweizerischen Forderungen gegenüber diesen Ländern getilgt werden könnten.

Der Aufkauf solcher Schulden über spezialisierte Institute ist mit hohen Kosten verbunden. Wir möchten deshalb beantragen, dass die Eidg. Finanzkontrolle oder ein von ihr beauftragter Experte sich vor Abschluss dieser Aktionen stichprobenweise über die Vertretbarkeit solcher Geschäfte aussprechen kann.

3. Es muss sichergestellt werden, dass die Entschuldungsmassnahmen nur solche Verhältnisse betreffen, die vor der Neustrukturierung der ERG-Gebührenordnung eingegangen worden sind. Die Selbstfinanzierung der ERG bleibt sonst eine Fiktion. Die EFK bezieht diesen Punkt in ihre Kontrolle gem. Ziffer 2 ein.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



O. Stich